
S 35 (32) AL 385/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	35
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 (32) AL 385/04
Datum	08.02.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Unter entsprechender Abänderung der Bescheide vom 22.04.2004 und 03.09.2004 wird die Beklagte verurteilt, dem Kläger Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu bewilligen. Die Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Berufsausbildungsbeihilfe.

Der Kläger wohnt in einem Haushalt mit seiner Mutter, C, die von der Stadt Düsseldorf zumindest in den Jahren 2003 und 2004 Sozialhilfe erhalten hat.

Im Dezember 2003 beantragte der Kläger bei der Beklagten Berufsausbildungsbeihilfe für eine Ausbildung zum Speditionskaufmann in der Zeit vom 01.09.2003 bis zum 01.09.2006.

Mit Bescheid vom 22. April 2004 lehnte die Beklagte die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe mit der Begründung ab, der Auszubildende wohne bei

seiner Mutter.

Hiergegen legte der Klager Widerspruch ein, den er damit begrandete, die Vorschrift des [ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#) sei verfassungswidrig, weil sie zu Hause wohnende Auszubildende generell von der Berufsausbildungsbeihilfe ausschliee. Der Klager sei durch die Unterbringung im Hause seiner sozialhilfebedurftigen Mutter nicht bevorzugt, sondern benachteiligt. Deshalb musse ihm erst Recht Berufsausbildungsbeihilfe zustehen.

Mit Bescheid vom 03.09.2004 wies die Beklagte den Widerspruch als sachlich unbegrundet zuruck. Sie fuhrte im Wesentlichen aus, die Vorschrift des [ 64 SGB III](#) sei nicht auslegungsfahig.

Hiergegen richtet sich die am 01.10.2004 bei Gericht eingegangene Klage.

Der Klager beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 22.04.2004 und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 03.09.2004 aufzuheben und dem Klager auf seinen Antrag vom 10.02.2004 hin Berufsausbildungsbeihilfe zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie weist erganzend darauf hin, dass eine Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe zu einem Zahlbetrag nicht fuhren wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsatze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Das Gericht kann vorliegend durch Gerichtsbescheid ([ 105 SGG](#)) entscheiden, denn der Sachverhalt ist  soweit dies fur die Entscheidung erforderlich ist  aufgeklart und die zugrundeliegenden Rechtsfragen sind einfacher Natur.

Das Gericht kann im brigen vorliegend ein Urteil sprechen, mit dem dem Klager die Leistung nur dem Grunde nach zuerkannt wird. Die entgegenstehende frhere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist nach der nderung der Vorschrift des [ 130 SGG](#) berholt (vgl. Meyer-Ladewig Sozialgerichtsgesetz 8. Auflage  130 Anmerkung 3a mit weiteren Nachweisen).

Die demnach form- und fristgerecht erhobene und daher zulassige Klage ist begrundet. Der Klager ist durch die angefochtenen Bescheide beschwert im Sinne des [ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#)  SGG -, denn die Bescheide erweisen sich als rechtswidrig.

Der Klager hat dem Grunde nach Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach [ 59 SGB III](#), denn einem solchen Anspruch steht [ 64 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) nicht entgegen. Der Klager "wohnt" im Sinne dieser Vorschrift nicht im Haushalt seiner Eltern. Der Begriff "wohnen" in [ 64 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) ist so zu verstehen, dass dem Klager von seinen Eltern Wohnraum und der Aufwand fur Lebensbedurfnisse, wie z.B. Nahrung und Kleidung, zur Verfugung gestellt wird (vgl. Niesel SGB III 3. Auflage  64 Anmerkung 3). Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Klagers nicht vor. Die Mutter des Klagers, mit der dieser zusammenwohnt, kann den entsprechenden Aufwand fur Lebensbedurfnisse des Klagers nicht bereitstellen, weil sie selber Sozialhilfe bezieht. [ 64 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) basiert erkennbar auf der berlegung des Gesetzgebers, dass Eltern ihre mit ihnen zusammenlebenden Kinder finanziell unterstutzen. Wegen dieser Unterstutzung erhalten die Kinder geringere Leistungen. Eine solche Unterstutzung scheidet jedoch vorliegend aus, so dass der Klager wie jemand zu behandeln ist, der auerhalb der Wohnung seiner Eltern wohnt.

Vorsorglich weist das Gericht darauf hin, dass bei der von der Beklagten anzustellenden Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe der Bedarf wohl nicht nach [ 101 Abs. 3 SGB III](#) zu ermitteln ist, weil der Klager nicht behindert ist und nicht bei seinen Eltern wohnt (s.o.).

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 22.02.2006

Zuletzt verandert am: 23.12.2024